



Vorlage an den Landrat

Vom 28. August 2001

Berufliche Altersvorsorge; Motion von Dölf Brodbeck, Reduktion des versicherbaren Mindestverdienstes für die Angestellten, welche dem Personalgesetz unterstehen, (1999/231)

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Revision der Statuten der Basellandschaftliche Pensionskasse¹ hatte die landrätliche Personalkommission dem Parlament vorgeschlagen, eine Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, welche es den Arbeitgebern erlaubt, den versicherbaren Mindestlohn herabzusetzen.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 1999 hatte in der Folge der Landrat die revidierten Statuten der Pensionskasse verabschiedet, welche einen § 3 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut enthält:

§ 3 Mitgliedschaft

¹ ...

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können mit der BLPK bezüglich der Unterstellung der Gesamtheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter die Vollversicherung einen tieferen Gesamtverdienst als den Mindestlohn gemäss BVG² vertraglich vereinbaren.

2. Motion

Dölf Brodbeck hat am 11. November 1999 namens der Personalkommission eine Motion betreffend Reduktion des versicherbaren Mindestverdienstes für Angestellte, welche dem Personalgesetz unterstehen (1999-231) eingereicht. Die Motion ist am 24. Februar 2000 überwiesen worden.

Die Motion lautet:

Gemäss dem bisherigen § 3 (Randtitel «Mitgliedschaft»), Absatz 1, der Statuten und dem neuen § 3 Abs. 1, welcher im Rahmen der Revision der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse dem Landrat vorgelegt worden ist, werden Mitglieder der Kasse die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und

1 Vorlage 1999-194 vom 21. September 1999: «Teilrevision der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse sowie Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung für die Angestellten, welche dem Personalgesetz unterstehen»

2 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

Arbeitgeber mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, sofern sie einen Gesamtverdienst erzielen, der den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

Der versicherbare Mindestverdienst beträgt heute Fr. 24'120.--. Die Höhe des Mindestlohns gemäss BVV wird regelmässig vom Bund angepasst.

Die landrätliche Personalkommission hat dem Parlament nun vorgeschlagen, eine zusätzliche Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, welche es den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erlaubt, den versicherbaren Mindestlohn herabzusetzen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich vor allem Löhne von teilberufstätigen Frauen auf Beträge unter dieser Grenze belaufen. Durch diese Untergrenze des versicherbaren Mindestlohns werden somit vor allem Frauen benachteiligt, welche im Rahmen der Arbeitsteilung in der ehelichen Gemeinschaft oder sonstigen Partnerschaft a) als Haupttätigkeit die unentgeltliche Haushaltsführung und Kinderbetreuung und -erziehung übernommen haben und nach dieser Lebensphase zunächst teilzeitlich wieder ins entgeltliche Berufsleben eintreten oder b) neben der genannten Haupttätigkeit einer Teilzeitarbeit nachgehen.

Bei einer Reduktion des versicherbaren Mindestlohns auf 3/4 des Mindestlohns gemäss BVV würden sich die Mehrkosten für den Kanton durch höhere Arbeitgeber-Beiträge auf ca. Fr. 750'000.-- oder ca. 1 Promille der Gesamtlohnsumme belaufen.

Der Landrat beauftragt den Regierungsrat deshalb, eine Vorlage zur Ergänzung des Personaldekrets auszuarbeiten, gemäss welcher der versicherbare Mindestverdienst für Angestellte, welche dem Personalgesetz unterstehen, auf 3/4 des Mindestlohnes gemäss BVV reduziert wird.

3. Umfang und Grund einer Reduktion des versicherbaren Mindestverdienstes

Gemäss geltendem § 3 Absatz 1 der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse werden Mitglieder der Kasse die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, sofern sie einen Gesamtverdienst erzielen, der den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. Gemäss Absatz 6 können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, auf Beschluss ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers der Risikoversicherung unterstellt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass sich vor allem Löhne von teilberufstätigen Frauen auf Beträge unter dieser Grenze belaufen. Durch diese Untergrenze des versicherbaren Mindestlohns werden somit vor allem Frauen benachteiligt, welche im Rahmen der Arbeitsteilung in der ehelichen Gemeinschaft oder sonstigen Partnerschaft als Haupttätigkeit die unentgeltliche Haushaltsführung und Kinderbetreuung und -erziehung übernommen haben und nach dieser Lebensphase zunächst teilzeitlich wieder ins entgeltliche Berufsleben eintreten oder neben den genannten Tätigkeiten einer Teilzeitarbeit nachgehen.

Der Regierungsrat schlägt deshalb dem Landrat vor, die Statuten der BLPK durch eine Bestimmung zu ergänzen, mit welcher der versicherbare Mindestverdienst für Angestellte, welche dem Personalgesetz unterstehen, auf ¾ des vom BVG definierten Mindestlohnes reduziert wird.

Der versicherbare Mindestverdienst beträgt heute (entsprechend dem Mindestlohn gemäss BVV³) Fr. 24'720.-; bei einer Reduktion auf drei Viertel dieser Summe würde er Fr. 18'090.- betragen. Die Höhe des Mindestlohns gemäss BVV wird vom Bund regelmässig angepasst.

4. Kosten (Basis 2000)

Vorbemerkung: Per 1. Januar 2001 ist der versicherbare Mindestverdienst von Fr. 24'120.- auf Fr. 24'720.- angehoben worden, so dass $\frac{3}{4}$ davon nicht mehr Fr. 18'090.- betragen, sondern Fr. 18'540.-. Die nachstehende Kostenschätzung basiert jedoch der Einfachheit halber noch auf den Zahlen 2000.

Im November 2000 sind rund 950 Personen im Alter zwischen 25 und 62 resp. 65 Jahren, welche dem Personalgesetz unterstellt sind, mit einer Gesamtlohnsumme von ca. 12,3 Mio. Franken in der Risikoversicherung versichert. Von einer Reduktion des Grenzwertes des versicherbaren Mindestverdienstes auf Fr. 18'090.- sind ca. 350 Personen betroffen, welche damit Mitglieder in der Vollversicherung der Pensionskasse werden und damit nicht mehr lediglich der Risikoversicherung unterstellt sind.

Der Durchschnittsverdienst der 350 betroffenen Personen wird auf Fr. 22'800.- geschätzt, so dass sich betreffend der Gesamtkosten ungefähr folgende Verhältnisse ergeben:

Massgeblicher Gesamtverdienst	7'980'000
<u>Koordinationsabzug 1/3</u>	<u>2'660'000</u>
Beitragsverdienst	5'320'000
Arbeitnehmer-Beiträge 8,5 %	452'200
<u>./.. bisherige Risikoprämie</u>	<u>79'800</u>
verbleibende Mehrkosten Arbeitnehmer	372'400
Arbeitgeber-Beiträge 11 %	585'200
<u>./.. bisherige Risikoprämie</u>	<u>79'800</u>
verbleibende Mehrkosten Arbeitgeber	505'400

Die Mehrkosten für den Kanton belaufen sich somit auf ca. Fr. 510'000.- .

5. Änderung der Statuten der Pensionskasse

In formeller Hinsicht wird in der Motion beantragt, das Personaldekret entsprechend zu ändern.

Der Rechtsdienst des Regierungsrates, der am 2. Oktober 2000 gutachterlich Stellung genommen hat, verweist in dieser Frage jedoch auf das Personalgesetz vom 25. September 1997 (SGS 150), das in § 53 Absatz 2 vorschreibt, dass der Landrat die Beitrittspflicht – also die vorliegend angestrebte Mitgliedschaft weiterer Personen in der BLPK – nicht im Personaldekret, sondern in den *Statuten der BLPK* regelt. Tatsächlich bildet die Frage, wer Mitglied einer Vorsorgeeinrichtung ist, auch ausserhalb des BVG-Obligatoriums, nicht primär eine Frage des Arbeitsverhältnisses (Personaldekret), sondern in erster Linie eine Frage des Vorsorgeverhältnisses (BLPK-Statuten), das heisst des Rechtsverhältnisses zwischen Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber.

3 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) vom 18. April 1984 (Stand am 24. Dezember 1998) i. V. m. Ziff. I der V 99 vom 11. November 1998 über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 3026)

Die beantragte Formulierung der Statutenänderung wurde vom Rechtsdienst des Regierungsrates ausgearbeitet. Der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Pensionskasse hat sich am 10. Januar 2001 grundsätzlich damit einverstanden erklärt.

6. Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Neues Recht
Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse Vom 20. Oktober 1994 § 3 Mitgliedschaft ¹ Mitglieder werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, sofern sie einen Gesamtverdienst erzielen, der den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. Sie unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres der Risikoversicherung (Tod, Invalidität), bzw. ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres der Vollversicherung. ² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können mit	Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse Änderung vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: I. Die Statuten vom 20. Oktober 1994 der Basellandschaftlichen Pensionskasse werden wie folgt geändert: § 3 Absätze 1, 1^{bis} und 2 ¹ Mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses werden Mitglieder der BLPK: a. die dem Personalgesetz vom 25. September 1997 unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie einen Gesamtverdienst erzielen, der drei Viertel des Mindestlohnes gemäss BVG nicht unterschreitet; b. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sofern sie einen Gesamtverdienst erzielen, der den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. ^{1bis} Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 1 unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres der Risikoversicherung (Tod, Invalidität) und ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres der Vollversicherung. ² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Mitar-

der BLPK bezüglich der Unterstellung der Gesamtheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter die Vollversicherung einen tieferen Gesamtverdienst als den Mindestlohn gemäss BVG vertraglich vereinbaren. ³ Nicht versichert werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter a. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben; b. die mindestens zu 2/3 invalid sind; c. deren Arbeitsvertrag auf drei Monate oder weniger abgeschlossen ist und nicht verlängert wird. ⁴ Weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei der BLPK kann der Verwaltungsrat auf Antrag für bestimmte Personengruppen bewilligen, sofern diese Personengruppen in Sinne von Art. 7 Absatz 2 BVV2 bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden. ⁵ Scheidet das Mitglied aus der obligatorischen Versicherung aus, kann es die Vorsorge im bisherigen Umfang bei der BLPK weiterführen. Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat. ⁶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, können auf Beschluss ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers der Risikoversicherung unterstellt werden. Die Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen werden vermindert um die Rentenkürzungen, die der bei Rentenbeginn auf diesen Zeitpunkt gemäss § 12 Absatz 2 errechneten Einkaufssumme entsprechen	beiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 1 Buchstabe b können mit der BLPK bezüglich der Unterstellung der Gesamtheit dieser Personen unter die Vollversicherung eine tiefere Gesamtverdienst-Limite vereinbaren, als dem Mindestlohn gemäss BGV entspricht. II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
--	--

7. Vernehmlassung

Die Vorlage wurde im Frühling 2001 bei den Parteien und Personalverbänden in die Vernehmlassung gegeben. Diese hat im wesentlichen folgendes Resultat gezeigt:

Die FDP erachtet die beantragte Ergänzung der BLPK-Statuten grundsätzlich als sinnvoll und tragbar. Sie schlägt jedoch vor, die Reduktion auf drei Viertel des Mindestlohnes (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a) als fakultativ auszugestalten, da auch Zweitverdienende erfasst werden, deren Altersvorsorge bereits geregelt ist und die auf die Versicherungsmöglichkeit verzichten möchten.

Die SP begrüsst die Statutenänderung. Sie erachtet sie als einen Schritt in die richtige Richtung und würde auch eine deutlichere Senkung des versicherbaren Mindestverdienstes unterstützen.

Die CVP begrüsst die vorgeschlagene Lösung.

Die SVP stimmt der Statutenänderung grundsätzlich zu. Eine weitergehende Herabsetzung des versicherbaren Mindestverdienstes käme für sie jedoch nicht in Frage.

Die Jungfreisinnigen können sich mit dem Ziel der Vorlage einverstanden erklären, regen jedoch im Sinne einer liberalen Handhabung an, den Betroffenen den Pensionskassenbeitritt nicht vorzuschreiben, sondern als freiwillig anzubieten.

Die FGL begrüsst die vorgeschlagene Reduktion des versicherbaren Mindestverdienstes. Sie regt zudem an zu prüfen, wo die versicherbare Verdienstlimite liegen sollte, damit ein Grossteil der an einem Familieneinkommen massgeblich beitragenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen versicherbar werden kann.

Die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände ABP unterstützt und begrüsst die in Aussicht genommene Herabsetzung des Mindestverdienstes.

Der Frauenrat begrüsst die Vorlage.

8. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
2. die Motion von Dölf Brodbeck, Reduktion des versicherbaren Mindestverdienstes für die Angestellten, welche dem Personalgesetz unterstehen, (1999-231) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 28. August 2001

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Schmid
der Landschreiber: Mundschin